

# Elternunterhalt

Eine Informationsbroschüre Ihres Sozialamtes



Eltern  
im Pflegeheim -

Unterhaltspflicht  
der Kinder?

Diese Information soll Sie über das Thema des familienrechtlichen Unterhalts, der für Sie zu einer Zahlungspflicht führen kann, aufklären.

Wir haben in diesem Zusammenhang die meist gestellten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

Zu den gesetzlichen Grundlagen finden Sie neben den Erläuterungen entsprechende Hinweise auf die Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Gesetze sind als Taschenbuchausgaben in allen Buchhandlungen erhältlich und auch im Internet kostenfrei abrufbar (z.B. [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) - Gesetze).

Zum diesem Thema steht Ihnen auch die Informationsbroschüre „Heimaufnahme“ des Sozialamtes Hamm zur Verfügung.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich von Ihrer Mutter gesprochen, dies gilt selbstverständlich auch für pflegebedürftige Väter. Zudem werden Sie beispielhaft als Tochter angesprochen, die Ausführungen gelten aber sinngemäß auch für Söhne.

## Weshalb werden die Unterhaltspflichtigen (Kinder) angeschrieben?

Ihre Mutter hat einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe), wenn die entstehenden Heimpflegekosten die vorhandenen Eigenmittel übersteigen.

Sozialhilfe ist immer nachrangig gegenüber anderen Leistungen, insbesondere gegenüber dem familienrechtlichen Unterhalt. Eltern im Pflegeheim haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Unterhaltsanspruch. Dieser richtet sich gegen den Ehegatten und gegen die Kinder. Beide Ansprüche gehen per Gesetz auf die Stadt Hamm als Sozialleistungsträger über. Sie als Kinder werden von uns daher mit einer Bedarfsmittelmitteilung angeschrieben, mit der wir Sie auf Ihre Unterhaltspflicht hinweisen.

### Heimaufnahme

Eine Informationsbroschüre Ihres Sozialamtes



Wo bekomme ich Rat und Hilfe?

Welche Anträge muss ich stellen?

Wann habe ich einen Anspruch auf Sozialhilfe?

- § 61 SGB XII
- § 2 II SGB XII
- § 1601 BGB
- § 94 SGB XII

### Impressum

Herausgeber:  
Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Sozialamt  
Auflage: 500 Stück  
Im Dezember 2010

## **Warum entfällt meine Unterhaltsverpflichtung nicht durch die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?**

- § 41 SGB XII
- § 42 SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat den Zweck, die laufenden Kosten der Wohnung und des Lebensunterhalts zu sichern. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege gehen darüber hinaus.

Pflegekosten werden von der Grundsicherung nicht erfasst. Die in den Pflegesätzen enthaltenen Kosten der „Wohnung“ sind höher als die nach der Grundsicherung anrechenbaren Belastungen. Ihre Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf jenen Teil der Heimkosten, der nach Abzug von Grundsicherungsleistungen, Renten, Pflegegeld und anderen Einkünften sowie Vermögen verbleibt und daher durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss.

## **Wieso soll ich für meine Eltern zahlen?**

- §§ 1601 ff BGB

Weil Sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind! Das Unterhaltsrecht gehört zum Familienrecht und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Danach sind Verwandte in gerader Linie (Kinder- Eltern) einander zum Unterhalt verpflichtet.

Voraussetzung ist dabei ein Notbedarf auf der einen, finanzielle Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite. Den Notbedarf Ihrer Mutter stellt die Stadt Hamm durch einen Sozialhilfebescheid fest. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wird in der Folge durch den Sozialleistungsträger geprüft. Sie sind in Höhe der errechneten Leistungsfähigkeit per Gesetz verpflichtet, für Ihren Elternteil Unterhalt zu zahlen.

## **Inwieweit werden die Sozialhilfekosten (gleichmäßig) auf sämtliche Unterhaltungspflichtige aufgeteilt?**

- § 1606 Abs. 3 BGB

Es gibt keine anteilige Verpflichtung „nach Köpfen“. Der Unterhalt wird nach Leistungsfähigkeit beziffert. Jeder muss nur soviel zahlen, wie er anteilig entsprechend seinem Einkommen und Vermögen zu leisten vermag. Wer viel leisten kann, zahlt auch viel, wer wenig leisten kann entsprechend weniger.

Höchstens müssen alle zusammen die tatsächlichen Sozialhilfeausgaben zahlen. Setzen Sie sich mit Ihren Geschwistern am besten frühzeitig in Verbindung: Wurden alle angeschrieben? Sind Sie zusammen eventuell in der Lage, die Pflegekosten zu bezahlen? Wenn Sie untereinander eine Möglichkeit finden, die Pflege zu bezahlen oder die häusliche Pflege sicherzustellen (wofür Sie aus der Pflegeversicherung ein Entgelt bekommen können), kann dies für Sie günstiger sein.

## Welche Gründe führen zu einer Befreiung von der Unterhaltspflicht?

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die einen Unterhaltsanspruch ausschließen oder vermindern können. Häufig sind rückblickend unüberbrückbare Probleme im Elternhaus ursächlich, sich von der persönlichen Verpflichtung zu distanzieren: „Unterhalt zahle ich nicht!“.

Da der Sozialleistungsträger Ihre persönlichen Verhältnisse nicht kennen kann, bitten wir Sie, uns Ihre Einwendungen sachlich und nachvollziehbar vorzutragen. Für Sie werden unangenehme Erinnerungen wiederbelebt, mit denen Sie sich nicht gerne auseinandersetzen wollen. Der Sozialleistungsträger hat aber auch in Ihrem Fall die Pflicht, genau zu prüfen und festzustellen, ob noch ein Unterhaltsanspruch besteht. Diese Prüfung ist für beide Seiten umso leichter, je offener das Thema miteinander erörtert werden kann.

## Ist die Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Fall notwendig?

Bevor Hilfe zur Pflege beantragt wird, sind die entstehenden Kosten des Pflegeplatzes oft nicht abzuschätzen. Erst nachdem die Hilfe bewilligt ist, sehen Sie, in welcher Größenordnung monatliche Kosten anfallen.

Sie haben dann die Möglichkeit, von sich aus zu entscheiden: Können wir als Familie diese Kosten aus eigener Tasche tragen? Wäre es nicht möglich und günstiger, die Mutter im Hause zu pflegen? Um dies zu klären, sollten Sie Ihr Einkommen und Vermögen realistisch einschätzen.

Sofern Sie bereit und in der Lage sind, die Kosten ab Hilfebeginn rückwirkend voll zu erstatten, erklären Sie dies schriftlich gegenüber dem Sozialleistungsträger. **Nur in diesem Fall** ist die Erteilung von Auskünften nicht erforderlich.

Der Sozialleistungsträger ist verpflichtet, Auskünfte von Ihnen einzuholen. Sie sollten sich daher auf jeden Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist melden. Sie können auch gerne einen Termin vereinbaren, um im persönlichen Gespräch Fragen zu klären und Formulare auszufüllen.

■ § 1611 BGB

■ § 1605 I BGB

■ § 117 SGB XII

■ § 117 SGB XII

## **Inwieweit besteht auch für die Ehegatten eine Auskunft- bzw. Unterhaltsverpflichtung?**

Ihr Ehegatte ist für Ihre Mutter nicht unterhaltspflichtig – er kann aber eventuell Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig sein. Um den Familienbedarf Ihrer Familie feststellen zu können, brauchen wir Auskunft über dessen Einkommen. Auch im Rahmen der Vermögensprüfung ist es wichtig, die Eigentumsverhältnisse genau darzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso verhält es sich mit Kindern, die in Ihrem Haushalt leben oder außerhalb Ihres Haushalts von Ihnen unterhalten werden (z. B. Studenten).

■ § 117 SGB XII

■ § 94 SGB XII

■ § 1605 I BGB

## **Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ich nicht antworte?**

Wer sich nicht meldet, und da können wir leider keine Ausnahme machen, wird kostenpflichtig ermahnt und nötigenfalls mit Zwangsgeldern zur Auskunft gezwungen. Da auch der gesetzliche Anspruchsanspruch per Gesetz auf den Sozialleistungsträger übergeht, können wir auch im Wege einer Auskunftsklage vor dem Familiengericht Auskunftserteilung erzwingen.

## **Sind die Angaben des Steuerbescheides für eine Unterhaltsberechnung ausreichend?**

Auf den ersten Blick mag die Unterhaltsprüfung der Steuerveranlagung ähnlich erscheinen. Für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit sind allerdings andere Informationen notwendig.

So sind beim Unterhalt alle Einkommen anzugeben, auch wenn sie nicht besteuert werden (z. B. Arbeitslosengeld). Im Steuerrecht können Sie z. B. Vereinsbeiträge absetzen, im Unterhalt allerdings nicht, da diese zusammen mit den Lebensführungskosten als „Selbstbehalt“ zusammengefasst werden.

## Wie hoch darf der Verdienst sein?

Gedanklicher Hintergrund dieser Frage ist die Ungewissheit, ab welchem Einkommen eine Zahlungspflicht für den Unterhalt eintritt. Hier das vereinfachte Berechnungsbeispiel:

- + Einkommen (aus Arbeit, Renten, Zinsen, Mieten)
- + Besondere Einkommen
- Unterhaltsbelastungen (für Ihren Ehepartner, Ihre Kinder)
- Besondere anzuerkennende Belastungen
- = **bereinigtes Nettoeinkommen**
- Selbstbehalt (mindestens 1.400,- € pro Monat)
- = **Unterhaltungspflicht**

Ihnen werden an dieser Stelle sofort Belastungen einfallen, die Sie unter „Besonderen Belastungen“ abziehen würden. Ob diese aber schon im Selbstbehalt enthalten sind oder tatsächlich noch abgezogen werden können, muss in Ihrem Fall einzeln geprüft werden.

Die Frage - Wie hoch darf der Verdienst sein? - ist daher allgemein nicht zu beantworten.

## Welche Vermögenswerte sind anzugeben?

Umgangssprachlich werden die Begriffe Vermögen und Reichtum in etwa gleichrangig benutzt. Diese relativ ungenau zu beziffernden Lebensumstände haben allerdings mit der Frage nach dem Vermögen im Rahmen der Unterhaltsprüfung nichts zu tun.

Nach Sozialhilferecht gilt: **Vermögen ist, was nicht Einkommen ist.** (Auch ein Sparbuch mit 10,- € Guthaben ist Vermögen.) Sie erhalten zusammen mit der Bedarfsmitteilung eine Erklärung über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Lesen Sie diese bitte genau durch und ergänzen Sie die einzelnen Punkte ausführlich mit Ihren Angaben.

- § 90 Abs. 1
- SGB XII

## ■ § 90 SGB XII

### **Wird das gesamte Vermögen als Unterhalt gefordert?**

Zunächst sollten Sie eine vollständige Auflistung Ihrer Vermögensgegenstände machen. Das Sozialhilferecht hat sehr genaue Richtlinien, welches Vermögen einzusetzen ist und welches nicht.

Letztendlich kommt es aber immer auf den Einzelfall an (Ein alter Kleinwagen ist meistens kein einzusetzendes Vermögen. – Ein neuer Sportwagen könnte es aber sein.). Es kommt hier also auf die Verwertbarkeit des einzelnen Vermögensgegenstandes an.

Die Stadt Hamm legt u. a. die Empfehlungen des Deutschen Vereins zugrunde. Danach sind kleinere Barbeträge sowie Vermögensteile von **25.000,00 €**, bzw. 75.000,00 € (falls der Pflichtige nicht Eigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung oder eines Hausgrundstücks ist) geschützt.

Verwertbares Vermögen, das die Freigrenze überschreitet, ist für den Unterhalt einzusetzen. Die Empfehlungen können im Internet unter [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) eingesehen werden.

### **Hat es Konsequenzen für die Unterhaltungspflicht, wenn ich mein Vermögen verschenke?**

## ■ § 528 BGB

Schenkungen können unter bestimmten Umständen zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögen absichtlich im Hinblick auf befürchtete Unterhaltungspflichten verschenkt wurde.

Wir raten Ihnen, von jeder Art von Verschleierung Abstand zu nehmen. Ab dem Moment, an dem Sie über den Sozialhilfebedarf offiziell informiert werden, stehen Sie gegenüber Ihrer Mutter in der Pflicht, Ihr Vermögen zusammen zu halten und Wertverluste zu verhindern.

Jede Art von willkürlicher Verschlechterung Ihrer finanziellen Verhältnisse ist nicht erlaubt.

## **Inwieweit müssen sich Unterhaltspflichtige in ihrer Lebensführung einschränken?**

Wenn Sie Unterhalt zahlen müssen, vermindert sich ihr verfügbares Einkommen. Sie sollten daher frühzeitig und realistisch überdenken, welche Ausgaben Sie kürzen können.

Oft werden regelmäßige Unterstützungen der eigenen Kinder und Enkelkinder eingewendet: Solche Belastungen werden meist nicht anerkannt, wenn die Kinder / Enkelkinder sich selbst unterhalten können. Auch Urlaubsreisen, Hobbies, besonders hohe Kosten für Haustiere oder teure Autos sind keine Sonderbelastung, sondern im Selbstbehalt enthalten.

## **Welche Folgen ergeben sich, wenn der Unterhalt nicht geleistet wird?**

Unterhaltsrecht ist Privatrecht. Gegen das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht kann kein Widerspruch erhoben werden.

Soweit Sie also nach Festsetzung des Unterhaltsbetrages keine Zahlungen leisten, wird die Stadt Hamm tätig werden und die Forderungen ggf. vor Gericht gegen Sie geltend machen müssen.

Wenn Sie bezüglich der Festsetzung anderer Auffassung sind, so kann ein klärendes Gespräch mit uns ggf. Abhilfe schaffen.

Bitte bedenken Sie: Jedes Gerichtsverfahren kostet Geld, entweder Ihres oder das aller Steuerzahler. Ein Gespräch mit dem Sozialleistungsträger führt vielleicht zu einem besserem und schnellerem Ergebnis als ein teurer Gerichtsstreit.

Die Vervollständigung der benötigten Unterlagen sowie die notwendigen Recherchen im Verfahren dauern manchmal doch etwas länger, wir sind aber bemüht, so zeitnah wie möglich zu arbeiten. Sie müssen aber damit rechnen, dass die Verjährungsfrist von drei Jahren unter Umständen voll ausgeschöpft wird. Es ist deshalb ratsam, dass Sie bei finanziellen Entscheidungen, die Sie bis zur Festsetzung Ihrer Unterhaltspflicht treffen, auf diese Situation Rücksicht nehmen und eventuelle Zahlungsverpflichtungen berücksichtigen.

- § 197  
Abs. 2 i.V.m.
- § 195 BGB

## **Sind Unterhaltsbeträge steuerlich absetzbar?**

Unterhalt für die Eltern kann im Rahmen der Einkommen- / Lohnsteuererklärung als Sonderbelastung geltend gemacht werden, da Sie für Ihre Mutter (und nicht für die Stadt Hamm!) Unterhalt zu zahlen haben. Den zurzeit gültigen Jahresbetrag erfahren Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt. Es können nur die Zahlungen abgesetzt werden, die im Steuerjahr tatsächlich aufgewendet wurden.

**Die Rechtsberatung bzgl. Unterhaltsangelegenheiten obliegt den Rechtsanwälten, die nähere Auskünfte erteilen.**

### **Ansprechpartner:**

Stadt Hamm, Sozialamt

### **Allgemein - im Vorfeld einer Heimaufnahme:**

Herr Jürgen Stefan  
Tel.: 02381/17-6616  
Fax: 02381/17-6617  
E-Mail: stefan@stadt.hamm.de

Frau Sabine Vertgewall  
Tel.: 02381/17-6617  
Fax: 02381/17-6617  
E-Mail: vertgewalls@stadt.hamm.de

### **während des Heimaufenthaltes:**

Frau Carina Alius  
Tel.: 02381/17-6728  
Fax: 02381/17-2957  
E-Mail: aliusc@stadt.hamm.de

Bei Rückfragen steht Ihnen  
gerne zur Verfügung  
Stadt Hamm  
Sozialamt  
Herr Jürgen Stefan  
Telefon: 02381/17-66 16  
Fax: 02381/17-29 57  
E-Mail: stefan@stadt.hamm.de  
Weitere Infos:  
<http://www.hamm.de/pflege.html>

